



# KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM

E



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm - Postfach 1365 - 54623 Bitburg



Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15 - 0  
Telefax (06561) 15 - 350

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zimmer	Bitburg.
14/1693/29				13.06.2001

Grundstück: Sefferweich, - -  
Flurstück : 35-F7, 39-F7, 67-F7,

Bauantrag:  
 Errichtung von 3 Windkraftanlagen der Fa. Nordex N 80 mit 80,00 m  
 Nabenhöhe; Rotordurchmesser 80,00 m; Leistung 2,5 MW; die Trafostation  
 wird neben den Anlagen oder im Turm ausgeführt.

## BAUGENEHMIGUNG

\*\*\*\*\*

Sehr geehrter

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die **Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen  
 Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141  
 Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 2010 000  
 Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten  
 mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 U'hr und von 14.00 - 16.00 U'hr  
 donnerstags: von 8.00 - 12.00 U'hr und von 14.00 - 18.00 U'hr  
 freitags: von 8.00 - 12.00 U'hr



Die Windkraftanlagen (Turm einschließlich Rotor) sind mit einer Gesamthöhe von 120 m angegeben. Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.000,00 DM/Höhenmeter = 80.000,00 DM je Anlage zugrunde zu legen. Für die 20 Höhenmeter von 100 m bis 120 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 2000,00 DM/Höhenmeter = 40.000,00 DM zugrunde zu legen.

Gemäß obengenanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist lediglich 1/10 des Regelsatzes zu erheben. Die Ausgleichszahlung beträgt somit 12.000 DM pro Anlage, d.h. insgesamt 36.000,00 DM.

19. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn

- der Nachweis der langfristigen Verfügbarkeit sämtlicher für die Durchführung der landespflegerischer Maßnahmen (1.1 - 1.3 sowie Maßnahme Nr. 2) festgelegter Flächen gegenüber der Kreisverwaltung schriftlich erbracht ist.
- die Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 DM zur Durchführung landespflegerischer Maßnahmen gemäß Landespflegerischem Nachweis und unserer o.a. Nebenbestimmungen der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm vorliegt
- die Ausgleichsabgabe von 36.000,00 DM an das Land Rhl.-Pf., Landeshauptkasse Mainz, Landesbank Rhl.-Pf., Konto-Nr. 11004666, BLZ 550 500 00, gezahlt worden ist.
- keine Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung eingelegt worden sind

20. Die Sicherheitsleistung von 30.000,00 DM ist dann zurückzuzahlen, wenn alle Gehölzpflanzungen fachgerecht durchgeführt, die Fledermauskästen fachgerecht montiert und diese Maßnahmen von der unteren Landespflegebehörde abgenommen sind.

21. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet (bezogen auf die Schallimmissionsprognose vom 30.01.2001):

(Immissionspunkt IP 1; X: UTM Zone 32: 322.582, Y: 5.547.949)

tags: 40,0 dB(A)

nachts: 40,0 dB(A)

(Immissionspunkt IP 2; X: UTM Zone 32: 322.794, Y: 5.548.107)

tags: 38,2 dB(A)

nachts: 38,2 dB(A)

(Immissionspunkt IP 3; X: UTM Zone 32: 322.816, Y: 5.548.192)

tags: 36,9 dB(A)

nachts: 36,9 dB(A)

(Immissionspunkt IP 5 (Sefferweich Ort); X: UTM Zone 32: 322.613,  
Y: 5.548.243)

tags: 35,9 dB(A)  
nachts: 35,9 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit dem Außenbereich (IP 1,2 u. 3) und einem Dorfgebiet (IP 5) zugeordnet.

Hier gelten als Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

tags: 60 dB(A)  
nachts: 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage nicht mehr als um 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Da die vorliegende Schallimmissionsprognose im Falle des Windkraftanlagentyps Nordex N 80, 80 m Nabenhöhe, nur auf einem vorläufigen Messbericht basiert, in welchem die Tonhaltigkeit noch nicht ermittelt wurde, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, nach erfolgter Vermessung die Einhaltung des Schallleistungspegels von 105 dB(A) bei 10 m/s in 10 m Höhe (inkl. Berücksichtigung der Tonhaltigkeit) nachzuweisen.

Hierbei muss die Vermessung Folgendes berücksichtigen:

Sie muss unter Testfeldbedingungen stattgefunden haben und von anerkannten Sachverständigen im Bereich Windkraftanlagen durchgeführt werden. Hierbei sind die "Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1 (Bestimmung der Schallemissionswerte)", Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW), Brunsbüttel, umgerechnet auf 70 m Nabenhöhe, heranzuziehen.

Wird in der Vermessung ein höherer Schallleistungspegel ermittelt, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte am Immissionspunkt IP 1 innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine Immissionsmessung nachzuweisen, welche von einer nach den §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen ist. Als Alternative bestände die Möglichkeit durch eine auf dem ermittelten Schallleistungspegel basierenden Schallimmissionsprognose die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte nachzuweisen.

Sollte in der Immissionsmessung oder der alternativ möglichen neuen Schallimmissionsprognose eine Lärmrichtwertüberschreitung festgestellt werden, hat der Betreiber für den Nachtzeitraum entweder eine generell wirkende Abschaltautomatik oder eine bei einer definierten Windgeschwindigkeit einsetzende Abschaltautomatik einzubauen. Eine weitere Möglichkeit besteht durch den Einbau einer Leistungs- oder Drehzahlbegrenzung je nach Über-